

Satzung des Verbandes der universitären Leiter in der Nephrologie (UNI)

Einstimmig beschlossen in der Konstituierenden Versammlung
am 16. September 2017 in Mannheim

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband der „*universitären Leiter*“ (UNI) in der Nephrologie ist ein Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten im Bereich der Nieren- und Hochdruckerkrankungen, die an einer akademischen Institution im deutschsprachigen Raum leitend tätig sind und über Budget- und Personalzuständigkeit verfügen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der UNI

1. Der UNI ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Vorstand des UNI unterstützt den Vorstand der DGfN in Bezug auf die spezifischen Belange der universitären Nephrologie. Diese sind (1) das Verständnis der molekularen und zellulären Mechanismen der Organfunktion und ihrer Störungen, (2) die Weiterentwicklung diagnostischer und therapeutischer Strategien in unserem Fach und (3) die Ausbildung und Sicherung des akademischen und klinischen Nachwuchses. Auf der Basis einer intensiven Zusammenarbeit sieht er als wichtige Aufgabe die Förderung der Volksgesundheit auf dem Gebiet der Nieren- und Hochdruckerkrankungen an. Dieses Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

a. Erarbeitung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für das Verständnis der Funktion molekularer und zellulärer Mechanismen sowie deren Translation in die diagnostische und therapeutische nephrologische Versorgung von Patienten.

b. Erarbeitung neuer diagnostischer und therapeutischer Konzepte für die Versorgung von Patienten mit Nieren- und Hochdruckerkrankungen.

c. Entwicklung und Durchführung klinischer Studien (Phase I-IV) für die Behandlung von Patienten mit Nieren- und Hochdruckerkrankungen.

d. Förderung, Durchführung und Koordination - insbesondere multizentrischer und internationaler - Studien auf dem Gebiet der Nieren- und Hochdruckerkrankungen.

e. Entwicklung und Etablierung neuer Versorgungsstrukturen (z. B. Telemedizin) für die Versorgung von Patienten mit Nieren- und Hochdruckerkrankungen.

f. Intensivierung der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung von ärztlichen und nicht-ärztlichen Mitarbeitern sowie Studierenden der Humanmedizin auf dem Gebiet der Nephrologie und pädiatrischen Nephrologie.

g. Konzeption und Etablierung von Ausbildungsprogrammen für clinician-scientists sowie tenure-track-Programmen zur Sicherung und Verstetigung des Nachwuchses in der akademischen Medizin.

h. Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Qualitätssicherung.

i. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie wissenschaftlicher Symposien auf dem Gebiet der Nephrologie.

k. Öffentlichkeitsarbeit mit Information der Bevölkerung über Möglichkeiten der Prävention, Früherkennung, Diagnose und Therapie von Nieren- und Hochdruckerkrankungen.

2. Der UNI erstrebt keinen Gewinn. Er darf keine gewerbliche oder sonst auf Gewinn zielende Tätigkeit ausüben. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder an erzieltm Überschuss. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der UNI hat

a) ordentliche (aktive) Mitglieder

b) außerordentliche (passive) Mitglieder.

3. Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, die

a) hauptamtlich an akademischen Institutionen tätig sind, die in Deutschland vom Wissenschaftsrat bzw. in der Schweiz und Österreich von äquivalenten Stellen akkreditiert wurden und über Budget- und Personalzuständigkeit verfügen.

b) auf Antrag und nach Abstimmung im Vorstand aufgenommen werden.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Zeitpunkt des Wegfalls der genannten Voraussetzung dem UNI zu Händen des Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen

4. Außerordentliche (passive) Mitglieder sind

a) diejenigen Mitglieder, bei denen die Voraussetzung zu § 3 Absatz 3 a wegfällt;

b) alle natürlichen Personen, die die Ziele der UNI fördern, jedoch nicht die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Kriterien erfüllen.

§ 4 Aufnahme, Umwandlung

1. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach Antrag. Im Antrag sind die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt nach Antrag. Im Antrag sind ggf. die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 b und c nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Ein Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum außerordentlichen Mitglied kann eintreten zu dem Zeitpunkt, in welchem der Wegfall der Voraussetzung gemäß § 3 Absatz 3 a mitgeteilt oder festgestellt wird.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder richten sich nach Gesetz und Satzung. Ist der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds beschlossen worden, so ruhen - falls das ordentliche Mitglied dagegen mit den geeigneten Rechtsmitteln vorgeht - die Rechte und Pflichten bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

2. Außerordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung sowie des aktiven und passiven Wahlrechts. Die außerordentlichen Mitglieder haben jedoch das Recht der Teilnahme an und das Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt (Kündigung) ist nur möglich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres (31.12. eines jeden Jahres). Das Recht des Vereins, durch den Vorstand eine Austrittserklärung zu einem früheren Zeitpunkt anzunehmen, bleibt hiervon unberührt. Die Austrittserklärung (Kündigung) erfolgt in Schriftform an den Vorsitzenden.

3. Der Ausschluss aus dem UNI ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied sich weigert, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen oder in grober Weise die Interessen des Verbandes schädigt oder wegen entehrender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist auch die Aberkennung einer außerordentlichen Mitgliedschaft zu beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Diese sind ferner einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/3 aller (ordentlichen und außerordentlichen) Mitglieder beantragt wird.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der auch den Versammlungsort bestimmt. Die Einberufungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung 4 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich diese Fristen auf zwei bzw. eine Woche. Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung auch nicht vorher angekündigte Tagesordnungspunkte zur Erörterung und Beschlussfassung zulassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung beschlussfähig.

4. Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) Berichte des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter über die Tätigkeit des Verbandes in der vergangenen Berichtsperiode

c) Einmal jährlich erfolgt der Bericht des Schatzmeisters, Vorlage des Haushaltsplans und dessen Bewilligung. Ebenso einmal jährlich erfolgen auch der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.

d) Durchführung turnusgemäßer Wahlen

e) sonstige Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins.

4. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern im nächsten Rundschreiben bekannt zu geben. Mitteilungen des Verbandes an seine Mitglieder gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gemachte email-Adresse des Mitgliedes abgesandt worden sind.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) zwei Stellvertretern

c) dem Schriftführer

e) dem Schatzmeister

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist einmalig möglich.

3. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verband nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat in enger gegenseitiger Fühlungnahme die laufenden Geschäfte des UNI zu führen und die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen und alle Aufgaben wahrzunehmen, die das Gesetz und die Satzung ihm vorschreiben. Der Vorstand führt die Verhandlungen mit allen Organisationen, Behörden und sonstigen Instanzen und bestellt hierzu gegebenenfalls seine Vertreter. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäfte sollen regelmäßig Sitzungen des Vorstandes stattfinden. Eine Sitzung des Vorstandes muss außerdem einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes diese schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt und der Antrag durch mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder unterstützt wird.

4. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann auch schriftliche Beschlussfassung anordnen.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in direkter, geheimer Wahl in der Mitgliederversammlung. Bei geheimer Wahl ist jedes Mitglied des Vorstandes einzeln und geheim zu wählen. Eine Wahl durch Akklamation ist nicht zulässig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlich laufender Mitgliedsbeitrag erhoben, zusätzlich zum Beitrag zur DGfN. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

2. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens/Rechnungslegung

1. Die Verbandskasse und das Verbandsvermögen werden durch den Schatzmeister verwaltet. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder geprüft (Kassenprüfer), die dann der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes empfehlen können. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister hat im Übrigen dem Vorstand einmal jährlich, auf Verlangen auch jederzeit, Rechnung zu legen und über seine Tätigkeit zu berichten.

2. Kassenprüfer werden jährlich in Rahmen der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr gewählt.

3. Die Mittel dürfen nur im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 12 Satzungsänderung/Änderung der Zweckbestimmung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Sie sind nur zulässig, wenn sie mit der Tagesordnung unter Wahrung der Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung rechtzeitig bekannt gegeben worden sind.

2. Zur Änderung der Satzung oder der Zweckbestimmung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen

a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung;

b) durch die zuständige Verwaltungsbehörde aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

3. Bei Auflösung - oder Umwandlung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft für Nephrologie, der DGfN, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.